

Selbstständiger Antrag

An das
Präsidium des
Vorarlberger Landtages
Landhaus
6900 Bregenz

Beilage 97/2022

Bregenz, 22. Juli 2022

Kindergrundsicherung einführen

Sehr geehrter Herr Präsident,

Wir leben zwar in einem Sozialstaat, aber die aktuelle Teuerung bedroht die Existenz von immer mehr Menschen. „Bereits 1,4 Millionen Haushalte¹ (das sind 2,7 Millionen Menschen bzw. 35 % aller Haushalte in Österreich) können laut einer Analyse des Fiskalrats ihre Ausgaben nicht mehr mit ihrem monatlichen Einkommen decken. Vor der Teuerungswelle war das „nur“ bei einer Million Haushalte (1,8 Millionen Menschen bzw. 25 % der Haushalte in Österreich) der Fall. Die Armut in Österreich wird immer mehr zentrales Thema.“² Besonders armutsgefährdet sind dabei Alleinerziehende, Familien mit mehreren Kindern und Familien mit Migrationshintergrund.

Nach Berechnungen der Volkshilfe Österreich sind 18.000 Kinder in Vorarlberg armuts- oder ausgrenzungsgefährdet.³ „Wenn sie in die Schule kommen, wissen wir, dass sie eine um 40 Prozent schlechtere Kompetenzentwicklung haben“, sagt der Volkshilfedirektor: "Es ist daher kein Zufall, dass sie eine kurze Bildungslaufbahn haben. Das sind die Arbeitslosen und armutsbetroffenen Erwachsenen von Morgen.“⁴

1 <https://kontrast.at/teuerung-in-oesterreich-2022/> (Zugriff 15.7.2022)

2 <https://kontrast.at/armut-oesterreich-2022/> (Zugriff 15.7.2022)

3 <https://vorarlberg.orf.at/stories/3164229/> (Zugriff 15.7.2022)

4 Ebd.

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung kann es möglich werden, dass ein Großteil der aktuell armutsbetroffenen Kinder und Jugendlichen die Weitergabe materieller Deprivation an die nächste Generation durchbricht und es ihnen gelingt, in ihrem Erwachsenenleben nicht Beitragsnehmer*innen, sondern Beitragszahler*innen zu werden. Die Kindergrundsicherung stellt also eine volkswirtschaftliche Investition dar, die spätere Sozialausgaben nachhaltig minimieren könnte. Sie erzielt nicht nur eine Umverteilung hin zu gesellschaftlich benachteiligten Gruppen, sondern ist ein wirksames und effizientes Instrument in der Bekämpfung von Kinderarmut.⁵

Um allen Kindern die gleichen Chancen und ein gutes Leben - unabhängig vom Einkommen der Eltern - zu ermöglichen, ist eine Grundsicherung für Kinder daher höchst überfällig und sollte umgehend eingeführt werden.

Gemäß dieser Problematik stelle ich gem. § 12 der Geschäftsordnung folgenden

A n t r a g

„Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, dass diese möglichst rasch eine Grundsicherung für Kinder einführe. Das Modell einer solchen Kindergrundsicherung der Volkshilfe Österreich möge dabei als Grundlage einer gesetzlichen Regelung durch den Nationalrat geprüft und umgesetzt werden:

„In der **Vision der Volkshilfe** hat **jedes Kind in Österreich bis zum 18. Lebensjahr Anspruch auf die Kindergrundsicherung**. Die Auszahlung würde monatlich an die Erziehungsberechtigten erfolgen, gestaffelt nach Einkommen. Die universelle Komponente in der Höhe von 200 Euro würden alle Kinder erhalten, sie ist mit den derzeitigen universellen Familienleistungen vergleichbar. Die einkommensgeprüfte Komponente von zusätzlich bis zu 425 Euro würde abhängig vom jährlichen Familieneinkommen ausbezahlt (Untergrenze: 20.000, Obergrenze: 35.000 Euro).

Das bedeutet, alle Kinder hätten Anspruch, einkommensarme Familien würden entsprechend mehr erhalten. Die Leistungen aus der Kindergrundsicherung sollen die **Finanzierung in den vier Dimensionen kindlicher Entwicklung sicherstellen**: Materielle Versorgung, Bildungschancen, soziale Teilhabe und gesundheitliche Entwicklung.“⁶

⁵ <https://www.kinderarmut-abschaffen.at/kindergrundsicherung/> (Zugriff 20.7.2022)

⁶ Ebd.

LAbg. Manuela Auer

LAbg. Elke Zimmermann

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 9. Sitzung im Jahr 2022, am 16. November, den Selbstständigen Antrag, Beilage 97/2022, mit den Stimmen der VP-, FPÖ- und NEOS-Fraktion, der Fraktion Die Grünen sowie des fraktionslosen Abg. Hopfner mehrheitlich abgelehnt (dafür: SPÖ).

Hinweis: siehe auch Vorlage des Sozialpolitischen Ausschusses, Beilage 137/2022